

**Die einzelnen Artikel betreffen folgende Themengebiete:**

- Artikel 1 Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes*
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*
- Artikel 3 Änderung des E-Government-Gesetzes*
- Artikel 4 Zustimmungsgesetz zum NOOTS-Staatsvertrag*
- Artikel 5 Einführung eines Standarderprobungsgesetzes für Kommunen*
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen*
- Artikel 7 Änderung des Transparenzgesetzes*
- Artikel 8 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes*
- Artikel 9a Änderung des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes*
- Artikel 9b Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und der Vollstreckungskostenpauschale*
- Artikel 10 Änderung des Thüringer Vergabegesetzes*
- Artikel 11 Änderung der Landeshaushaltssordnung*
- Artikel 12 Änderung der Thüringer Bauordnung*
- Artikel 13 Änderung des Landesplanungsgesetzes*
- Artikel 14 Änderung des Waldgesetzes*
- Artikel 15 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes*
- Artikel 16 Änderung des Thüringer Wassergesetzes*
- Artikel 17 Änderung des Richter- und Staatsanwältegesetzes*
- Artikel 18 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes*
- Artikel 19 Änderung des Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes*
- Artikel 20 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes*
- Artikel 21 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen*
- Artikel 22 Änderung des Familienförderungssicherungsgesetzes*
- Artikel 23 Außerkrafttreten der Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten*
- Artikel 24 Inkrafttreten*

## Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

### 1. Vorbemerkung

Als Verband der Wirtschaft Thüringens begrüßen wir es, dass die Landesregierung nunmehr unsere langjährige Forderung nach einem ersten Entlastungsgesetz erfüllt.

Wir begrüßen besonders, dass die Landesregierung sich dem Thema mit hohem Tempo widmet. Allerdings führt die daher kurze Rückmeldefrist auch dazu, dass eine Abstimmung mit unseren Mitgliedern und eine vertiefte Befassung mit den einzelnen Artikeln nur bedingt möglich waren. Wir behalten uns daher vor, im weiteren Verfahren gegebenenfalls vertieft zu argumentieren oder andere Schwerpunkte zu setzen.

Wir begrüßen, dass das Gesetz in seinem vorliegenden Entwurf der Verkürzung und Vereinfachung von Vorgängen und Verfahren dient. Ebenso begrüßen wir, dass die Kommunen an verschiedenen Stellen unterstützt und entlastet werden sollen. Leider vermissen wir in dem Entwurf in seiner vorliegenden Form Maßnahmen, mit denen die Wirtschaft allgemein über Bau und Vergabe hinaus direkt entlastet wird.

Auch gestehen wir zu, dass die Kostenabschätzung beziehungsweise das Beziffern der finanziellen Einsparungen eine herausfordernde Aufgabe ist – dennoch wünschen wir uns hier mehr Information.

Ebenso fällt auf, dass zwar zahlreiche Änderungen vorgenommen werden sollen, aber außer im Artikel 23 noch keine weitere vollständige Streichung vorgenommen wird. Hier wünschen wir uns spätestens mit dem zweiten Entlastungsgesetz ein noch mutigeres und entschlosseneres Vorgehen.

### 2. Anmerkung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 bis 6: Wir begrüßen die angestrebten Änderungen und stimmen zu.

Artikel 7: Wir verstehen die aktuell hohen Aufwände und stimmen dem Gedanken an eine Vereinheitlichung und eine Entlastung von Mehrfachveröffentlichungen zu. Allerdings halten wir die Transparenz staatlicher Stellen gegenüber Bürgern und Wirtschaft für ein hohes Gut. Insofern wäre zu prüfen, ob die gegenwärtige Vorgehensweise aufrechterhalten werden sollte, bis die in der Begründung angesprochene Umstellung des Thüringer TransparencyRegisters umgesetzt ist. Alle bisherigen Erfahrungen mit IT-Projekten im weitesten Sinne zeigen, dass Verteuerungen und Verzögerungen bis hin zum vollständigen Abbruch die Regel und nicht etwa die Ausnahme sind.

Artikel 8: Im Interesse einer konsequenten Digitalisierung des Verwaltungshandelns begrüßen wir die getroffene Regelung. Gleichzeitig möchten wir anregen zu prüfen, ob das Verfahren auch auf weitere ähnliche und anverwandte Regelungen anzuwenden ist.

Artikel 9a und b: Wir stimmen den vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich zu, da sie aus unserer Sicht sowohl dem Subsidiaritätsprinzip als auch den Erwartungen an modernes Verwaltungshandeln entsprechen. Wir geben lediglich zu bedenken, dass auf die Entlastung der Gerichtsvollzieher von der einen Aufgabe die Belastung durch eine andere Aufgabe, eben in Verbindung mit dem Artikel 9b, wie es der Entwurf auch selbst zugesteht, direkt folgt. Wir regen an, darauf zu achten, dass die Gerichtsvollzieher nicht durch übermäßige Wege überlastet werden.

Auch sollte grundsätzlich geprüft werden, ob ausreichend Personal in diesem Bereich zur Verfügung steht.

**Artikel 10:** Wir begrüßen, dass nach dem ambitionierten Handeln der Landesregierung in der Vergabeverordnung nun auch wie versprochen das Vergabegesetz entsprechend angepasst werden soll. Wir sehen den Entwurf in seiner vorliegenden Form als den ersten Schritt, Vergabeverfahren der öffentlichen Hand von vergabefremden Kriterien möglichst zu entlasten.

Die Regelung, dass die Thüringer öffentliche Hand in Form des vergabespezifischen Mindestlohnes 1,50€ über den einheitlichen Mindestlohn des Bundes hinaus zu gehen hat, lehnen wir unverändert ab. Denn der gesetzliche Mindestlohn ist in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als die Produktivität und stellt per se eine Hürde für viele Marktteilnehmer dar. Wohl auch deswegen verzichten Bayern und Hessen in ihren Regelungen auf einen vergabespezifischen Mindestlohn. In Thüringen würde damit weiterhin über eine Regelung auf Bundesebene hinaus gegangen, was die Thüringer Regierung eigentlich zu beenden versprochen hatte. Zum anderen sehen wir in den wenigen Bereichen, wo der Mindestlohn überhaupt noch die tatsächliche Untergrenze darstellt, unverändert Probleme für die Unternehmen. So müsste der Mitarbeiter für identische Tätigkeiten in einem Unternehmen unterschiedlich entlohnt werden, je nachdem, ob er gerade für die öffentlichen Auftraggeber arbeitet oder nicht. Neben den organisatorischen Schwierigkeiten für den jeweiligen Betrieb sehen wir hier drohende Ungleichbehandlung innerhalb des Unternehmens.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, des Bauindustrieverband Hessen-Thüringen und des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen der wir uns anschließen.

**Artikel 11:** Wir betonen die Wichtigkeit eines allgemein zugänglichen mittelfristigen Finanzplanes. Wir empfehlen wir die mittelfristige Finanzplanung auf Verschlankung hin zu prüfen.

**Artikel 12:** Auch hier verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, des Bauindustrieverband Hessen-Thüringen und des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen und schließen uns ihr an.

**Artikel 16:** Wir verstehen diesen Artikel im Zusammenhang mit der zu erwartenden Bereitstellung erheblicher Summen durch den Bund für Infrastrukturmaßnahmen. Insofern stimmen wir hier grundsätzlich zu, möchten aber dringend anmahnen, dass bei den Maßnahmen der Abwasserbeseitigung wie auch generell allen Maßnahmen in Verbindung mit dem Thüringer Wasser gesetz nicht über die von Bund oder Union gegebenen Standards hinausgegangen wird (kein „gold plating“).

**Artikel 17:** Paragraph 15 a des ThürRiStAG regelt die Vorlage des Rechtspflegeberichtes an den Landtag. Würde er gestrichen, bestünde – vorbehaltlich einer anderen Regelung – auch keine Notwendigkeit zu seiner Erstellung mehr. Entfielen der Bericht ersatzlos, stünden der Öffentlichkeit keine allgemein verfügbaren Informationen über den Zustand der Thüringer Justiz (Personalentwicklung und -bedarfe, Aufkommen von Verfahren etc.) mehr zur Verfügung. Dies lehnen wir entschieden ab. Rechtsprechung und -pflege sind eine der Grundlagen für ein demokratisches Staatswesen, welches seinen Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Hierfür sind diese Berichte essenziell.

**Artikel 23:** Wir geben zu bedenken, dass das sog. Solarpaket I zwar in Kraft ist, jedoch die zentralen Förderregelungen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen. Insofern ist dieser Artikel vom Zeitpunkt her nochmals zu überdenken.

Wir bitten hier die Position unseres Mitgliedes, des Thüringer Bauernverbandes, in den Überlegungen zu berücksichtigen.

Erfurt, 14. November 2025



Johannes Bräun  
Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik